

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige
Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Vom

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am beschlossene Satzung:

§ 1

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern und ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern weitere Aufgaben durch Beschluss des Stadtrates bzw. durch Regelung in der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung erhält bzw. erhalten

- a) jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied sowie jede Ortssprecherin bzw. jeder Ortssprecher (Art. 60a GO) einen monatlichen Betrag in Höhe von 9,69 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamtinnen bzw. Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
- b) die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 5,45 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamtinnen bzw. Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
- c) die vom Stadtrat bestellten Beauftragten zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 2,85 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamtinnen bzw. Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,

Entwurf vom 17.06.2026

- d) der bzw. die Vorsitzende des Seniorenbeirats der Stadt Kaufbeuren einen monatlichen Betrag in Höhe von 2,18 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamtinnen bzw. Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
 - e) die vom Stadtrat für die Pflege des Altstadtfriedhofs, des Waldfriedhofs sowie der Friedhöfe in Neugablonz, Hirschzell und Oberbeuren bestellte Person je Quartal zusätzlich einen Betrag in Höhe von 1,09 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamtinnen bzw. Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren,
 - f) der vom Stadtrat namentlich benannte weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 2,85 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Beamtinnen bzw. Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Der sich jeweils ergebende Betrag wird bis 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufgerundet.

§ 3

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den laufenden Kalendermonat besteht auch dann, wenn das Ehrenamt während des laufenden Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt für den Monat, in dem ein Stadtratsmitglied oder eine Ortssprecherin bzw. ein Ortssprecher an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse dauernd unentschuldigt gefehlt hat. Über die Verwirkung entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich, im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe e) am Ende jeden Quartals.

§ 4

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Stadtratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich berufenen Bürgerinnen bzw. Bürger für jede Sitzung des

Entwurf vom 17.06.2026

Stadtrats und der in der Geschäftsordnung der Stadt Kaufbeuren genannten Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35,-- Euro, sofern sie ausweislich der Sitzungsprotokolle an der Sitzung teilgenommen haben. Wird ein Stadtratsmitglied im Verlauf der Sitzung durch seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter ersetzt, so wird das Sitzungsgeld ausschließlich an das Stadtratmitglied ausgezahlt, welches zu Beginn der Sitzung anwesend war.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates für Gleichstellung und des Beirates für Vielfalt und Offene Gesellschaft erhalten pro Sitzung des jeweiligen Beirates 21,-- EUR für maximal 5 Sitzungen im Jahr.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten pro Sitzung des Seniorenbeirats ein Sitzungsgeld von 21,-- Euro für maximal acht Sitzungen im Jahr.
- (4) Die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehörenden Mitglieder des Sicherheitsbeirates erhalten je Sitzung des Sicherheitsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,-- Euro.
- (5) Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

§ 5

- (1) Stadtratsmitglieder, Ortssprecherinnen bzw. Ortssprecher und sonstige vom Stadtrat beauftragte ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürger erhalten für die zur Wahrung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen außerdem folgende Ersatzleistungen:
 - a) Angestellten und Arbeiterinnen bzw. Arbeitern wird der ihnen entstandene, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 - b) Selbstständig Tätige und Personen nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 GO erhalten auf Antrag
 1. bei Veranstaltungen am Ort je angefangene Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausschlagentschädigung von 10,-- Euro;
 2. bei auswärtigen Veranstaltungen je angefangenen Kalendertag eine Verdienstausschlagentschädigung von 100,-- Euro.
 - c) Nach Maßgabe des Art 20a Abs. 2 Nr. 4 GO werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

Entwurf vom 17.06.2026

3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- bis zu einem Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindeststundenlohnes je angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt.

Auf die Ersatzleistung wird das Sitzungsgeld nach § 4 angerechnet.

- (2) Eine notwendige Teilnahme im Sinne von Abs. 1 liegt dann vor, wenn eine rechtliche Verpflichtung hierzu gegenüber der Stadt Kaufbeuren besteht.

§ 6

Stadtratsmitglieder, Ortssprecherinnen bzw. Ortssprecher und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürger erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters ausgeführten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für den Oberbürgermeister geltenden Sätzen.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger vom 24.10.2001 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (ABl. Nr. 25/2023), außer Kraft.

Kaufbeuren,

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister